

Notizen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **16 (1924)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

für die Abschaffung der Lohnsklaverei und des Ausbeutertums bewusst führen wollen. Persönlich können die Mitglieder sich nach ihrer Ueberzeugung der einen oder andern politischen Partei anschliessen, in den Gewerkschaften aber sollen die politischen Meinungsverschiedenheiten nicht ausgefochten werden. Die Sitzung beschloss dann, dass auf dieser Grundlage nichts einer Vereinigung der beiden Bauarbeiterverbände im Wege stände und dass zum Zwecke eines endgültigen und formellen Zusammenschlusses ein Kongress am 4. Mai einberufen werden soll.

Zu demselben Schlusse kam auch der Kongress des Eisenbahnverbandes, der der Confédération Générale du Travail angehört. Nur fehlt hier die Zustimmung des kommunistischen Eisenbahnverbandes.

Japan. Am 17. Februar hielt der japanische Gewerkschaftsbund seinen dritten Kongress ab. Der Kongress beschloss, an der internationalen Arbeitskonferenz teilzunehmen, die im Juni 1924 in Genf stattfindet, und bestimmte einen Delegierten dazu. Bis jetzt weigerte sich der japanische Gewerkschaftsbund, an den internationalen Arbeitskonferenzen teilzunehmen mit der Begründung, dass die japanische Regierung die Gewerkschaften noch nicht anerkannt habe. Ein zweiter Beschluss verlangt die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes. Auch in dieser Beziehung hat der japanische Gewerkschaftsbund seine frühern Ansichten geändert und seine antiparlamentarische Stellung aufgegeben.

Jugoslawien. Die Zentralorganisation der jugoslawischen Gewerkschaften macht in ihrem Einladungsschreiben zum ersten ordentlichen jugoslawischen Gewerkschaftskongress über Entstehung und Entwicklung dieser Organisation die folgenden Angaben:

Vor dem Kriege waren gewerkschaftliche Organisationen verschiedener Berufsgruppen dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossen. Unter dem Einfluss des Weltkrieges und der russischen Revolution rückte die Mehrzahl der Gewerkschaften von der Amsterdamer Richtung ab und wurde « durch die Agenten der bolschewistischen Regierung vom Wege des organisierten Klassenkampfes auf den Weg des Putschismus verleitet ». Diese Kampfmethodik hat die junge jugoslawische Arbeiterbewegung fast vollständig vernichtet. Unter diesen Verhältnissen versuchte ein Teil der sozialistisch erzogenen Arbeiterschaft, die Bewegung auf eine neue Grundlage zu stellen und die zerstreuten Arbeiter aufs neue zu sammeln. Im Jahre 1920 wurde die sozialistische Partei neu gegründet. Im Jahre 1921 erfolgte die Neugründung der verschiedenen Berufsverbände, und im Jahre 1922 konnte auch die Landeszentrale neu geschaffen werden.

Von kommunistischer Seite wurden sofort gewerkschaftliche Gegenorganisationen gegründet, die die Organisationen der Amsterdamer Richtung mit allen Mitteln bekämpften. Trotzdem sind die kommunistischen Organisationen zum Stillstand verurteilt und vermögen trotz lebhafter Agitation ihre Mitgliederzahl nicht zu vermehren. Dagegen hat sich die Mitgliederzahl der Gewerkschaftszentrale (Amsterdamer Richtung) von 25,000 Mitgliedern im Jahre 1921 auf über 70,000 im Jahre 1923 erhöht.

Italien. Die Mussolinische Regierung hat am 24. Januar ein königliches Dekret veröffentlicht, das die Aufsicht über die Arbeiterorganisationen den Präfekten (Polizeidirektionen) überträgt. Das Dekret hat in seinem allgemeinen Teil folgenden Wortlaut:

« Die Verbindungen oder Gewerkschaften irgendwelcher Art und Benennung, seien sie auch in gesetzlicher Form gegründet, welche die zur Entfaltung ihrer Tätigkeit notwendigen Geldmittel ganz oder teilweise

aus Beiträgen von Arbeitern schöpfen, seien dieselben fest oder veränderlich, freiwillig oder durch die Statuten oder auf anderer Weise den Gewerkschaftsangehörigen oder Drittpersonen vorgeschrieben, und den Zweck verfolgen, den Arbeitern wirtschaftliche oder moralische Unterstützung unter irgendwelcher Form zu gewähren, sind der Ueberwachung der politischen Behörden der Provinz (das heisst den Präfekten) im Sinne und in den Grenzen des folgenden Artikels unterstellt.

Wenn begründeter Verdacht besteht, das öffentliche Vertrauen sei missbraucht worden oder das Vermögen sei zu unerlaubten Zwecken bestimmt oder zum Schaden der Vereinsmitglieder zu andern Zielen als jener der wirtschaftlichen oder moralischen Unterstützung der Arbeiter angewendet worden, so kann der Präfekt zu Inspektionen und Untersuchungen über die Tätigkeit genannten Verbände und Genossenschaften schreiten, ihre Akte widerrufen und annullieren und auch in ernstem und dringlichen Fällen die entsprechenden Verwaltungsräte auflösen und vorübergehend oder maximal auf ein Jahr die Verwaltung des Vereinsvermögens einem eigenen Kommissar anvertrauen mit dem Auftrag, zu dem im Interesse des Verbandes oder der Gewerkschaft liegenden Akten zu schreiten. »

Das besagt, dass im Staate Mussolinis der Polizeistock als oberstes Gesetz der Gewerkschaften nummehr dekretiert ist und dass die heilige Hermandad über die Gewerkschaftsgelder schalten und walten kann, wie es ihr beliebt.

Schweden. Im Auftrag des Landessekretariates Schwedens hat Sigfrid Hansson zum 25jährigen Bestehen der Zentralorganisation der schwedischen Gewerkschaften eine umfangreiche Gedenkschrift ausgearbeitet. Die 310 Seiten umfassende Arbeit schildert in eingehender Weise die Entstehung der Zentralorganisation im Jahre 1898, deren Tätigkeit auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens bis zur Gegenwart. Spezielle Kapitel sind der politischen Tätigkeit, den grossen wirtschaftlichen Kämpfen und der Arbeit des langjährigen Sekretärs der Zentralorganisation, Hermann Lindquist gewidmet. Das Buch ist mit zahlreichen Illustrationen versehen und bietet ein anschauliches Bild von der Tätigkeit und den Erfolgen der schwedischen Arbeiterbewegung.



Notizen.

Blinder Lärm. Unsere lieben Brüder von der kommunistischen Fakultät regen sich wieder einmal fürchterlich auf über einen *i. k.*-Korrespondenten, der in der « Gewerkschaftlichen Rundschau » an Hand der Originalberichte der Sovietpresse gelegentlich über russische Verhältnisse schreibt. Dabei befließt sich unser *i. k.*-Korrespondent in seiner Berichterstattung der Wahrheit, die man im « Vorwärts », « Kämpfer » und in der « Schaffhauser Arbeiterzeitung » vergeblich sucht. Wäre es anders, so könnten wir auf unsern Mitarbeiter verzichten und unsern Lesern die Lektüre des « Vorwärts » usw. empfehlen. Was nun der Ton der Musik in der kommunistischen Presse betrifft, so entspricht er offenbar dem geistigen Fassungsvermögen der Leser, im andern Falle wären die letzteren längst davongelaufen.



Literatur.

Geschichtsphilosophische Grundbegriffe bei Marx, von Dr. Gustav Müller, Verlag Unionsdruckerei, Bern. Preis Fr. 2.40.